

1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der GABO mbH & Co. KG (im Folgenden auch Auftragnehmer genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden auch Auftraggeber genannt) gegenwärtig und zukünftig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bzw. Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der der GABO mbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der GABO mbH & Co. KG nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Auftraggeber die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich per eingeschriebenem Brief der GABO mbH & Co. KG anzuzeigen.

Die GABO mbH & Co. KG vertreibt Produkte (Waren, Dienstleistungen, Lizenzen, Soft- und Hardware, Schulungen etc.) ausschließlich an Unternehmer. Ein Vertrieb an Verbraucher scheidet aus. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Zahlungsbedingungen / Preise

Alle Preise / Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der aktuell gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.1. Fälligkeit / Verzug

Alle Rechnungen, die auf der Erbringung Dienstleistungen der GABO mbH & Co. KG beruhen, sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen. Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt.

Alle Rechnungen, die auf der Lieferung von Hard- bzw. Software beruhen, sind bei Lieferung sofort zu begleichen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der GABO mbH & Co. KG. Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt.

Im Verzugsfalle bzw. bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der GABO mbH & Co. KG ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem "Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz" zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Die GABO mbH & Co. KG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die GABO mbH & Co. KG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von der GABO mbH & Co. KG nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GABO mbH & Co. KG • Hofmannstraße 52-54 • 81379 München



Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne einen rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann die GABO mbH & Co. KG jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die GABO mbH & Co. KG Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von der GABO mbH & Co. KG für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei Überschreitung des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich die GABO mbH & Co. KG vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Im Fall einer nachträglich eingetretenen Änderung der Bonität ist die GABO mbH & Co. KG berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung bzw. entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten, Programme, (Teil-) Abnahmen, (Projekt-) Meilensteine, Realisierungen in Teilschritten, Workshops oder Schulungen umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung (Teil-) Rechnungen zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, die Kosten für bis dahin entstandene Aufwände sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

2.2. Gültigkeit

Bei (Standard-) Softwareprogrammen und Hardware gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Beratung, Programmierung, Schulung, Support, telefonische Beratung etc.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet oder gemäß Angebot und Auftragsbestätigung. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

2.3. Reisekosten

Die Kosten für An-/Abfahrten, Hotels, Spesen werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils im Angebot genannten Sätzen in Rechnung gestellt.

2.4. Lieferkosten / Gefahrübergang

Die Kosten für einen Versand / Lieferung und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GABO mbH & Co. KG • Hofmannstraße 52-54 • 81379 München



GABO mbH & Co. KG liegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der GABO mbH & Co. KG zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden.

Geht die GABO mbH & Co. KG aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Auftraggeber für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der GABO mbH & Co. KG verlässt.

2.5. Preisleitung

Überdies behält sich der Auftragnehmer das Recht der Preisleitung vor. Sollten sich daher Gesteigungskosten, öffentliche Abgaben oder Währungsparitäten etc. bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung ändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu berichtigen.

3. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB. Wenn und soweit nicht abweichend zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart wurde, ist die Aufrechnung sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts jeweils nur im gleichen Vertragsverhältnis zulässig.

4. Lieferung / Erfüllung / Versand / Abnahme

Alle Angebote und Preise sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch einen eventuell eingesetzten Zulieferanten der GABO mbH & Co. KG. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung und Dienstleistung durch den Auftraggeber zustande.

Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung oder zu zumutbaren Ersatzlieferungen und Leistungen der GABO mbH & Co. KG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Leistungstermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der GABO mbH & Co. KG vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die eingesetzten Zulieferanten der GABO mbH & Co. KG und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei GABO mbH & Co. KG oder bei den eingesetzten Zulieferanten der GABO mbH & Co. KG eintreffen, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, etc.

Alle von der GABO mbH & Co. KG genannten Liefer- und Erfüllungstermine sind unverbindliche Termine, es sei denn, dass ein Termin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Die GABO mbH & Co. KG ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Liefer- bzw. Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GABO mbH & Co. KG • Hofmannstraße 52-54 • 81379 München



Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der GABO mbH & Co. KG eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die GABO mbH & Co. KG diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die GABO mbH & Co. KG an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen und Transportsperrern, Fehler in den verwendeten Basismodulen anderer Hersteller - z.B. Fehler in Softwareprodukten - oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der GABO mbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

5. Rücktrittsrecht

Für den Fall einer wesentlichen Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft. Wird dem Auftragnehmer die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen (Höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen und Transportsperrern, Fehler in den verwendeten Basismodulen anderer Hersteller - z.B. Fehler in Softwareprodukten - oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der GABO mbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen) ganz oder teilweise unmöglich, so wird er ebenso von seiner Lieferpflicht befreit bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

6. Stornierung / Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftrag bis 6 Wochen vor Auftragsbeginn (hierunter verstehen sich Schulungs-, Trainings-, Dienstleistungs- oder Projektbeginn) gegen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150 EUR zurückzutreten.

Erfolgt ein Rücktritt zwischen 6 Wochen und 15 Tage vor Auftragsbeginn, hat der Auftraggeber 30% der vereinbarten Vergütung der GABO mbH & Co. KG zu ersetzen.

Erfolgt ein Rücktritt bis 14 Tage vor Auftragsbeginn, hat der Auftraggeber 50% der vereinbarten Vergütung der GABO mbH & Co. KG zu ersetzen.

Erfolgt ein Rücktritt weniger als 7 Tage vor Trainings- bzw. Projektbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung der GABO mbH & Co. KG zu ersetzen.

Stornierungen oder Rücktritte durch den Auftraggeber in laufenden Projekten, Schulungen, Trainings oder anderweitigen Dienstleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr bis zu der vollen Höhe des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes (nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit) zu verrechnen.

Alle weiteren Kosten - unabhängig von der Art des Rücktritts bzw. der Stornierung -, die im Vertrauen auf die fristgerechte Durchführung des Auftrags aufgewendet wurden, werden getrennt berechnet - hierunter fallen insbesondere Reiskosten wie Flug- und Hotelbuchungen, Lieferkosten, Stornogebühren Dritter etc.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der GABO mbH & Co. KG aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber in Haupt- und Nebensache Eigentum der GABO mbH & Co. KG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der GABO mbH & Co. KG stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der GABO mbH & Co. KG auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Auftraggebers als an die GABO mbH & Co. KG abgetreten.

Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Auftraggeber die GABO mbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der GABO mbH & Co. KG unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dennoch die Liefergegenstände veräußert und die GABO mbH & Co. KG dieses genehmigen sollte, tritt der Auftraggeber der GABO mbH & Co. KG bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GABO mbH & Co. KG alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Haftungsbeschränkung

Die GABO mbH & Co. KG haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder ein schwerwiegendes Organisationsverschulden nachgewiesen werden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GABO mbH & Co. KG nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind oder für Mehraufwendungen in der Abwicklung, die durch eine Verbringung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort entstehen. Ebenso ist bei einer unerheblichen Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit des Vertragsinhalts die Haftung ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung auch bei grobem Verschulden eines einfachen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen und in der Höhe auf typischerweise entstehende Schäden begrenzt.

Die Haftung für jegliche Folgeschäden, einschließlich Strafschadensersatz und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn der Auftraggeber von einem Vertreter des Auftragnehmers auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Der Haftungsausschluss gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, soweit der Auftraggeber deren Eintritt durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung, hätte verhindert werden können.

Im Falle einer Inanspruchnahme der GABO mbH & Co. KG aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

9. Gewährleistung für Hardware

Die GABO mbH & Co. KG gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die GABO mbH & Co. KG und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate (unabhängig von einer evtl. bestehenden Herstellergarantie) und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Auftraggeber der GABO mbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der GABO mbH & Co. KG Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Auftraggeber den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Auftraggeber der GABO mbH & Co. KG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Auftraggeber teilt der GABO mbH & Co. KG mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die GABO mbH & Co. KG ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Auftraggeber mit sich bringen würde. Die GABO mbH & Co. KG kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der GABO mbH & Co. KG zwei Versuche innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist

dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Auftraggeber das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Tritt ein Mangel auf, der Folge eines nicht korrekten oder nicht aktualisierten Treibers ist, so räumt der Auftraggeber der GABO mbH & Co. KG das Recht ein, einen funktionalen Treiber, binnen 15 (Werk-) Tagen ab schriftlicher Mitteilung an die GABO mbH & Co. KG, nachzuliefern.

Hat der Auftraggeber die GABO mbH & Co. KG wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die GABO mbH & Co. KG nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme der GABO mbH & Co. KG grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der GABO mbH & Co. KG entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

10. Entwicklung von Softwarelösungen

10.1. Umfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen bezüglich der Entwicklung, Programmierung und Anpassung von Softwarelösungen (Individualsoftware) sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

10.2. Leistung und Prüfung

10.2.1. Gegenstand

Gegenstand eines Auftrages, der die Entwicklung einer Softwarelösung zum Ziel hat und bei denen die GABO mbH & Co. KG die Entwicklung einer Softwarelösung allein verantwortet, kann sein:

- Ausarbeitung von Grob- und Feinkonzepten
- Erstellung von Individualprogrammen und -lösungen
- Lieferung von Standard-Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen (Lizenzen) für Softwareprodukte bzw. Individuallösungen
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Softwarelösungen, in denen die GABO mbH & Co. KG die Entwicklung einer Softwarelösung allein verantwortet.

Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen, Schulungsunterlagen, Erklärungen und Support werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt.

10.2.2. Durchführung

Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel (Lastenheft oder URS = User Requirement Specification). Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen (Lastenheft) ausarbeitet. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche des Auftraggebers können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Abschluss der zu erbringenden (Dienst-) Leistung oder Erstellung von (Individual-) Software bzw. Programmadaptierungen über die Erfüllung des Auftrags informieren und die Leistung bzw. Erstellung dem Auftraggeber zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme der Leistung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn keine schwerwiegenden Fehler festgestellt werden oder spätestens nach 10 Arbeitstagen, wenn keine schriftliche Erklärung durch den Auftraggeber erfolgt ist. Bei Einsatz von (Individual-) Software bzw. Programmadaptierungen im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Schwerwiegende Fehler sind Fehlfunktionen der Lösung, die eine Nutzung für den Auftraggeber zweifelsfrei unmöglich machen und die nicht innerhalb der Lösung durch angepasste Bedienung (Work-around) umgangen werden können.

Sollten Fehler, die keine schwerwiegenden sind, oder notwendige Anpassungen der Lösung bei der Abnahme festgestellt werden, werden diese im Abnahmeprotokoll festgehalten und der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese unverzüglich unentgeltlich nachzubessern. Dies verhindert nicht die Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber.

Sind im Abnahmeprotokoll keine schwerwiegenden Fehler festgehalten, kann die Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber nicht verweigert werden. Die Leistung gilt dann als abgenommen.

10.2.3. Gewährleistung

Beanstandungen, die den Lieferumfang, Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen betreffen, sind, soweit dies durch zumutbare Untersuchungen feststellbar ist, unverzüglich nach Erhalt des Produkts schriftlich geltend zu machen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) oder offensichtliche Fehler, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer unverzüglich in schriftlicher Form zu melden (Mängelrüge).

Die schriftliche Mängelrüge ist derart zu gestalten, dass eine Überprüfung / Reproduzierung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

Der Auftragnehmer bemüht sich anschließend um rascherstmögliche Mängelbehebung. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Hat der Auftraggeber die GABO mbH & Co. KG wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die GABO mbH & Co. KG nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme der GABO mbH & Co. KG grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der GABO mbH & Co. KG hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Es wird keinerlei Garantie und/oder Haftung dahingehend übernommen, dass die programmierte Individualsoftware für die Zwecke des Auftraggebers tatsächlich geeignet ist und mit der beim Auftraggeber tatsächlich vorhandenen bzw. eingesetzten Software (-komponenten) zusammenarbeitet. Der Auftragnehmer gibt ebenso keine Gewährleistung dafür ab, dass die Software bestimmte Arbeitsergebnisse herbeiführen kann.

10.2.4. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 10.2.3 / Gewährleistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftragnehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, geänderter Basissoftwarekomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen

von den Installations-/Konfigurations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Insbesondere gilt dies auch, wenn vom Auftraggeber eigenständig an der gelieferten Lösung, an Betriebssystemkomponenten, Basissoftwarekomponenten (z.B. Server Systeme) oder anderen Modulen Konfigurationsveränderungen vorgenommen werden, Software-Patches eingespielt werden oder andere Maßnahmen erfolgen, die die Konfiguration ändern und Auswirkungen auf die Lauffähigkeit der gelieferten Lösung haben.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

10.2.5. Unmöglichkeit

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers abgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

10.2.6. Gefahrübergang

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

11. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Quellcodes werden nur auf Basis von Sondervereinbarungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Hinterlegung bei einem Treuhänder ist möglich.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität einer gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

12. Geheimhaltung / Datenschutz

Die GABO mbH & Co. KG und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die GABO mbH & Co. KG und der Auftraggeber verpflichten sich ebenso, alle geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Die Verpflichtungen dieses Punktes bleiben auch nach Beendigung des bzw. der Vertragsverhältnisse(s) bestehen.

Der Auftraggeber wird davon in Kenntnis gesetzt, dass sein Name, seine Anschrift und weitere zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten gespeichert werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der GABO mbH & Co. KG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit der GABO mbH & Co. KG seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten.

Soweit die GABO mbH & Co. KG sich zur Erbringung von Leistungen, die dem vertragsgemäßen Zweck dienen, Dritter bedient, ist sie berechtigt, dem Dritten die Daten des Kunden offenzulegen. Um eine reibungslose Durchführung jeder Bestellung zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei einer Änderung der Kundendaten sind die Änderungen der GABO mbH & Co. KG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, die

- vor dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung bereits bekannt waren oder öffentlich benutzt wurden.
- von Dritten oder der Öffentlichkeit zur freien Nutzung bereitgestellt wurden.
- die nicht als vertraulich bekannt gemacht oder gekennzeichnet wurden.
- der Öffentlichkeit durch Dritte zugänglich wurden, ohne dass dies auf einen Verstoß der empfangenden Partei gegen ihre Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist.

13. Abwerbeklausel

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig für den Zeitraum der Vertragsbeziehungen sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Vertragsende, keine Mitarbeiter abzuwerben und Mitarbeiter weder direkt noch indirekt zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlungen verpflichten sich Auftragnehmer und Auftraggeber zu einer Zahlung von pauschal 50.000,- EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) pro Verstoß. Wird gegen eine der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet, erlischt die Abwerbungsklausel für beide Parteien.

14. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der GABO mbH & Co. KG gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

15. Schutzrechte

Ohne ausdrückliche Genehmigung der GABO mbH & Co. KG ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die von der GABO mbH & Co. KG erworbene Ware in Länder außerhalb der EU zu exportieren. Daneben hat der Auftraggeber sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

16. Software von Drittherstellern (Drittsoftware)

Werden von dem Auftraggeber Nutzungsrechte an proprietärer Software von Drittherstellern beauftragt, so werden dem Auftraggeber diese Nutzungsrechte nach Maßgabe der jeweils gültigen Lizenzbestimmungen der (Dritt-) Hersteller übertragen. Bei Drittsoftware gelten somit ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen (Dritt-) Herstellers, die jederzeit auf der jeweiligen Homepage des (Dritt-) Herstellers eingesehen oder bei der GABO mbH & Co. KG angefordert werden können. Der Auftraggeber erkennt die jeweiligen Lizenzbestimmungen mit Erwerb an. Die Softwareprodukte bleiben geistiges Eigentum des jeweiligen Lizenzgebers. Alle genannten Warenbezeichnungen, Markennamen und Logos sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Bei der Verwertung von gelieferten Waren sind Schutzrechte zu beachten, die Dritten zustehen. Eine nachträgliche Rückgabe oder Umtausch von mangelfreier Ware in ein anderes Produkt ist nicht möglich.

17. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die GABO mbH & Co. KG bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Bereitstellen von Informationen, Unterlagen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software. Der

Auftraggeber wird die GABO mbH & Co. KG hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren und stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhalts und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen beruhen, wird keine Haftung übernommen. Soweit der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann die GABO mbH & Co. KG den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung gleichwohl nicht nach, ist die GABO mbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen zu verlangen. Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind für die GABO mbH & Co. KG kostenfrei.

18. Export

Für die Beachtung von Exportvorschriften ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Die GABO mbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, Ware an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GABO mbH & Co. KG • Hofmannstraße 52-54 • 81379 München



Auftraggeber wird andernfalls nach Wahl der GABO mbH & Co. KG die Ware an dem Versandort abholen oder eine Ersatzadresse benennen.

Der Auftraggeber erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen »Department of Commerce«, Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind.

Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf Länder, für die Beschränkungen gelten:

Kuba, Haiti, Restjugoslawien (Serbien und Montenegro), Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Vietnam;

Endabnehmer, für die Beschränkungen gelten:

alle Endabnehmer, von denen der Auftraggeber weiß oder die begründete Vermutung hat, dass die Produkte, die aus den USA importiert wurden, für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von Raketen bzw. in der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder bei chemischen und biologischen Waffen verwendet werden;

Endverbrauch, für den Beschränkungen gelten:

jeglicher Gebrauch von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung oder der Produktion von Raketen bzw. der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder der Waffentechnik oder für chemische und biologische Waffen aus den USA importiert wurden.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird München als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

20. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der GABO mbH & Co. KG nur mit schriftlicher Einwilligung der GABO mbH & Co. KG abtreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GABO mbH & Co. KG • Hofmannstraße 52-54 • 81379 München



Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach deutschem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Alle vor dem **01.11.2016** von der GABO mbH & Co. KG bekanntgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Dienstleistungsguides, Seminarbroschüren und im Internet verlieren hiermit ihre Gültigkeit.